

Ministerium für Infrastruktur und Bildung  
Herr Regierungsrat Daniel Oehry  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Ihr Schreiben vom 03.03.2026  
Referenzen  
LNR 2025-830] / BNR 2026/291

Aktenzeichen:  
360 / 2026-5167

Sachbearbeitung  
BAPE

Vaduz,  
25. Juni 2026

## **Vernehmlassungsbericht (VNB) der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

An der Sitzung vom 3. März 2026 verabschiedete die Regierung den VNB betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/413 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austausches von Informationen über die Strassenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte). Breite Kreise wurden dazu eingeladen, bis zum 24. Juni 2026 ihre Anregungen und Stellungnahme einzubringen. Die Datenschutzstelle (DSS) bedankt sich für die gewährte Fristverlängerung.

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Datenschutzstelle (DSS):

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zunächst festzustellen, dass eine Datenverarbeitung entsprechend der Richtlinie (EU) 2015/413<sup>1</sup> gemäss Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie unter den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welche die Richtlinie 95/46/EG ablöst, fällt. Dies ist insbesondere hervorzuheben, da man aufgrund des Geltungsbereichs gemäss Art. 2 Richtlinie (EU) 2015/413 davon ausgehen könnte, dass eine entsprechende Datenverarbeitung unter den Anwendungsbereich der Strafverfolgungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2016/680) fallen würde. Dem ist jedoch nicht so. Vielmehr ist festzuhalten, dass auch ein entsprechendes Ersuchen der Landespolizei gemäss Art. 99b Abs. 8 SVG unter den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, auch wenn es sich hierbei um eine Strafverfolgung handelt.

Art. 7 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2015/413 sieht vor, dass «jede betroffene Person [...] das Recht [hat], Informationen darüber zu erhalten, welche im Zulassungsmitgliedstaat gespeicherten

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2015/413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austausches von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte.

personenbezogenen Daten dem Deliktsmitgliedstaat übermittelt wurden, einschliesslich des Datums des Ersuchens und der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats.» Betroffene Personen können gemäss Art. 15 DSGVO ein Auskunftsbeglehen stellen. Verantwortliche sind gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. c verpflichtet, die Empfänger offen zu legen. Art. 4 Ziff. 9 DSGVO beinhaltet jedoch eine auslegungsbedürftige Ausnahme, wonach Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, nicht als Empfänger gelten. Aktuell wird über die Auslegung und Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf europäischer Ebene diskutiert. Sollte diese Anwendung grundsätzlich auch auf diesen Fall Anwendung finden, wäre eine spezialgesetzliche Regelung notwendig, die die Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2015/413 sicherstellt. Die DSS empfiehlt daher unabhängig des Ausgangs der Diskussion zur Auslegung dieser Ausnahmebestimmung (Art. 4 Ziff. 9 DSGVO) eine entsprechende Klausel in das nationale Gesetz aufzunehmen.

Damit das Amt für Strassenverkehr (ASV) einem solchen Auskunftsbeglehen nachkommen kann, müssen auch die entsprechenden Zugriffe und Datenoffenlegungen protokolliert werden. Aus dem Vernehmlassungsbericht wie auch aus den bestehenden Bestimmungen des SVG ist nicht zu entnehmen, dass Datenoffenlegungen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von EUCARIS<sup>2</sup> protokolliert werden. Da für die Berichterstattung an die EU-Kommission gemäss Art. 99b Abs. b SVG ebenfalls die gestellten Suchanfragen dokumentiert werden müssen, regt die DSS an eine explizite Protokollierungspflicht ins SVG aufzunehmen.

Bei einer Protokollierung ist darauf zu achten, dass lediglich für die Zweckerfüllung notwendigen Elemente erfasst werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind für das Nachkommen der Berichterstattungspflicht gegenüber der EU-Kommission wohl keine personenbezogenen Daten notwendig. Daraus ergibt sich die Fragestellung, ob und wenn ja, welche personenbezogenen Daten und gestützt auf welcher Rechtsgrundlage in Zusammenhang mit Abfragen nach Art. 99b Abs. 8 SVG beim ASV gespeichert werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist für die Aufgabenerfüllung des ASV eine Datenverarbeitung notwendig, aber eine darüber hinaus angelegte Speicherung eher nicht.

In Bezug auf die Abfrage bzw. Offenlegung der Fahrzeug- und Halterdaten zwischen den Mitgliedsländern (unter Nutzung von EUCARIS) wird in Art. 4 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2015/413 eine automatisierte Suche erwähnt. Im Vernehmlassungsbericht ist von einer «automationsunterstützte[n] Nachfrage» die Rede. In Bezug auf den Abfrageprozess wird (in Art. 4 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2015/413) auf Kapitel 3 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI<sup>3</sup> und auf Anhang 1 der Richtlinie (EU) 2015/413 verwiesen. Nach Konsultation dieser Verweise ist jedoch weiterhin unklar, wie der Datenfluss abläuft. Im Sinne der Transparenz empfiehlt die DSS dies ausführlicher und klarer im BuA auszuführen, insbesondere bezüglich der Frage, ob Daten automatisiert und ohne weiteren Bearbeitungsschritt des ASV abgefragt werden (können).

Weiters stellt sich die Frage zum Unterschied einer Datenabfrage über EUCARIS und einer Datenabfrage, die aufgrund der Beteiligung an Prüm nach Art. 99b Abs. 5 und 6 SVO erfolgt.

---

<sup>2</sup> Engl.: European Car and Driving License Information System EUCARIS.

<sup>3</sup> Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität.

In welchen Fällen erfolgt eine Abfrage nach Abs. 5 und 6 und in welchen Fällen nach Abs. 7 und 8 SVG?

Des Weiteren fällt auf, dass im Rahmen einer Datenabfrage, die unter den Anwendungsbereich von Prüm fällt, im Kapitel 3 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI unter 1.2.1 ausgeführt wird, dass «[a]nhand dieser Abrufkriterien [Anm.: Abruf mit Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN), Stichtag und Uhrzeit (optional) und/oder Abruf mit Registrierungsnummer (Kennzeichen), Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) (optional), Stichtag und Uhrzeit (optional).] [...] Angaben zu einem Fahrzeug, bisweilen auch zu mehreren Fahrzeugen, gefunden werden [können].» Die Angaben für eine Suche in EUCARIS ist in Anhang 1 der Richtlinie (EU) 2015/413 weniger detailliert festgehalten. Demnach werden unter anderem Angaben zum Fahrzeug, Zulassungsmitgliedstaat, amtliches Kennzeichen benötigt. Mit Blick auf die Tatsache, dass Abfragen über Prüm offensichtlich zu mehreren Resultaten und somit zu Datenabfragen auch in Bezug auf unterschiedliche (auch unbeteiligte) Personen führen können, drängt sich aus datenschutzrechtlicher Sicht die Frage auf, wie in Bezug auf Abfragen über EUCARIS sichergestellt wird, dass keine Daten einer unbeteiligten Person abgefragt/offengelegt werden.

Schlussendlich ist noch darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf Abfragen durch die Landespolizei gestützt auf Art. 99b Abs. 8 SVG aus datenschutzrechtlicher Sicht Art. 14 DSGVO mitzuberücksichtigen ist.

In Bezug auf den (bedauerlicherweise) standardmässig immer gleichlautenden Satz in Vernehmlassungsberichten unter VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES, stellt sich zunächst die Frage, ob tatsächlich eine Grundrechts- und Verhältnismässigkeitsprüfung durchgeführt wurde. Aus datenschutzrechtlicher Perspektive stellt sich weiters hierzu die vertiefende Frage, ob geprüft wurde, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss Art. 35 DSGVO erforderlich ist, bzw. ob eine solche durchgeführt wurde.

Für Rückfragen steht die Datenschutzstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Peter Bär  
Jurist